Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/884

12. 07. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/74

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Betrag der Beihilfe für Hartweizen gleich dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestehenden Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß. Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wurden der garantierte Mindestpreis für Hartweizen sowie der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 [3]) bzw. die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./73 des Rates vom . . . . . 1973 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie der einzigen Interventionspreise für Mais, für Hartweizen und für Roggen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 [4]) festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1973/1974 beträgt die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehene Beihilfe für Hartweizen 37.23 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 5 der Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Beihilfe für Hartweizen [5]) finden auch im Wirtschaftsjahr 1973/1974 Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1973, S. 9

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1973, S. 8

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom . . . . . 1973, S. . .

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 122 vom 22. Juni 1967, S. 2393/67

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Be 40/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.